

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG VOM
ALTERSERFORDERNIS
für Kinder unter 12 Jahren
anlässlich einer Veranstaltung
gem. § 3 Abs 3 WaffG**

Angaben des Vereins

Name des Vereins: _____

Vertreten durch: _____

Straße: _____

Plz: _____

Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im **Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.**
(anerkannter Schießsportverband)

Wir beantragen gem. § 3 Abs 3 WaffG eine Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis für

Kinder unter 12 Jahre für das Schießen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen,
bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden,

für folgende Veranstaltung (en) und die damit zeitlich und sachlich direkt in Verbindung
stehenden Übungsschießen.

Bezeichnung der Veranstaltung; z.B. Tag der offenen Tür, Schnuppertag, Ferienaktion, Dorf-/Stadtmeisterschaften, Schützenfest, Königsschießen etc.

Bezeichnung der Veranstaltung; z.B. Tag der offenen Tür, Schnuppertag, Ferienaktion, Dorf-/Stadtmeisterschaften, Schützenfest, Königsschießen etc.

Der Schießbetrieb findet unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten
oder eines verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten
Aufsichtspersonen statt.

Entsprechende Befähigungsnachweise des / der Betreuer(s) können auf Anforderung
nachgereicht werden.

Stempel des Vereins

(Ort / Datum)

(Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)

**Diese Seite ist nicht zur Vorlage bei der Behörde bestimmt .
Diese Seite verbleibt beim Antragsteller (Schützenverein)**

Der Antragsteller bezieht sich auf den §3 Abs.3 Waffengesetz (WaffG) .
Dieser §3 Abs.3 WaffG lautet :

**§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche
(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.**

Beanspruchung des Paragraphen durch den Schützenverein :

Es ist eine sogenannte "kann" - Regelung , das heißt der Anspruch ist relativiert . Diese Genehmigung ist selbst dann erforderlich wenn die Freiheit eröffnet werden soll , das auch nur ein Schuss durch ein unter 12-jähriges Kind im Zuge einer Veranstaltung abgegeben werden könnte . Natürlich ist die Anzahl der Schussabgaben nicht beschränkt , sie beginnt jedoch bei einem (ersten) Schuss . Zum Ablauf einer solchen Veranstaltung kann sich die Jugendleitung am KITRA-Programm des DSB orientieren . Im Verlauf der Veranstaltung sind selbstverständlich die entsprechenden Daten zu erheben . Dies sind Name , Adresse und Geburtsdatum der teilnehmenden Kinder . Die besonderen Gründe sind in erster Linie Veranstaltungen , die der Nachwuchswerbung dienen , oder / und spezielle Angebote für Kinder im Zuge von Ferienspielen darstellen . Auch ein Kinderpokalschießen , Königsschießen , Brezelschießen , usw. sind damit gemeint . Es sind auch Maßnahmen zur Vorbereitung eingeschlossen , diese dürfen jedoch nicht länger als 6 Monate vor der Veranstaltung beginnen . Es ist nicht definiert in welcher Quantität die Vorbereitung (Übungsschießen) stattfindet . Die teilnehmenden Kinder müssen nicht Mitglied in einem Schützenverein sein , können dies jedoch durchaus auch sein . Es ist sinnvoll eine solche Veranstaltung in öffentlich zugänglicher Weise bekannt zu geben und entsprechend offen einzuladen . Die besonderen vereinsinternen Veranstaltungen können auch mit dieser Ausnahmeregelung bedacht werden , ein Schützenverein kann ja auch unter 12-jährige Mitglieder haben . Eine integrierende Maßnahme des Vereins deren Ziel möglichst für alle Mitglieder aktiv am Schießbetrieb teilzunehmen ist damit ebenso gemeint .

Das in einem gut geführten Schützenverein (gem. dem WaffG) dem öffentliche Interessen entgegenstehen könnten ist schwer zu begründen . In so fern ist fast keine begründete Ablehnung des Antrags anzunehmen .

Das herabgesetzte Mindestalter der Ausnahmegenehmigung ist im Gesetz nicht definiert . Es gibt jedoch Richtlinien nach deren Aussage das Kindesalter nicht unter 8 Jahren sein soll . Daher empfehle ich jedem Schützenverein diese Altersgrenze von 8 Jahren generell zu beantragen . Diese Richtschnur ist aus meiner Sicht für den Anfang vom Ende dieser unsäglichen deutschen Gesetzesregelung akzeptabel , da sie wenigstens in die Richtung der in Europa üblichen Praxis zeigt . Bei unserem Nachbar Frankreich gilt Schuleintrittsalter = möglicher Beginn mit aktiven Schießen , in Spanien obliegt es rein der Verantwortung der Eltern in welchem Alter Kinder mit Schusswaffen in Berührung kommen . In beiden Ländern ist die öffentliche Sicherheit (z.B. Stichwort : ETA) wohl kaum besser als bei uns im Zollernalbkreis . Eine Beschränkung der im Grundgesetz verbrieft (freie) Entfaltung der Persönlichkeit durch eine Altersdefinition und verschiedene Arten von Ausnahmen davon (WaffG §3 Abs.3 und §27 Abs. 4) gibt es innerhalb der Europäischen Union nur in Deutschland .

Von unseren zuständigen Behörden im Zollernalbkreis ist es erwünscht das nach Möglichkeit alle Veranstaltungen , die dieser Genehmigung bedürfen , a´Block beantragt werden . Ein Halbjahresprogramm oder gar eine Jahresübersicht (optimal) wäre eine gute Grundlage . Da in unseren Schützenvereinen ja sowieso diese Pläne erarbeitet und bekannt gegeben werden , stellt dies meistens keine allzu große zusätzliche Mühe dar .